



## Reglement über die Gebühren der Jagdpässe

Stand: 08.08.2023

Wer im Kanton Zürich die Jagd ausüben will, muss gemäss § 8 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 18f. der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) einen gültigen Zürcher Jagdpass besitzen. Ausgenommen ist, wer Jagdpächterin oder Jagdpächter oder Jagdaufseherin oder Jagdaufseher in den Kantonen Aargau, Solothurn oder Thurgau ist (§ 8 Abs. 1 lit. c JG).

### Anerkannte Jagdprüfungen\*:

Personen, welche die Zürcher Jagdprüfung oder die Jagdprüfung eines der Gegenrechtskantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG) oder eines deutschen oder österreichischen Bundeslandes absolviert haben, können Jagdpässe für den Kanton Zürich erwerben, sofern sie in einem der genannten Kantone oder Bundesländer ihren Wohnsitz haben. Das Wohnortsprinzip zum Zeitpunkt der Prüfung bleibt vorbehalten.

### Beschränkt anerkannte Jagdprüfungen\*\*:

Wer eine Jagdprüfung aus den Kantonen JU, NE und VD oder eine französische oder italienische Jagdprüfung vorweisen kann, ist zum Bezug von 2- und 6-Tagesjagdpässen berechtigt. Jagdprüfungen anderer Länder können auf Gesuch hin beschränkt anerkannt werden.

Jede Inhaberin / jeder Inhaber eines Gästejagdpasses muss zusätzlich zum Jagdpass eine Gästejagdkarte des Reviers mitführen, wenn sie oder er ohne Begleitung die Jagd ausübt. Gästejagdkarten werden durch die Reviere ausgestellt (§ 19 Abs. 2 und 3 JV).

Gestützt auf § 8 Abs. 2 JG werden folgende Gebühren festgelegt:

| Jagdpassgebühren                                                                                                                      | Wohnsitz im Kanton | Wohnsitz ausser |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------|
|                                                                                                                                       | Fr.                | Kanton<br>Fr.   |
| 2 - Jahresjagdpass*                                                                                                                   | 550.--             | 850.--          |
| 1 - Jahresjagdpass*                                                                                                                   | 300.--             | 450.--          |
| 6 - Tagesjagdpass*/**                                                                                                                 | 100.--             | 150.--          |
| 2 - Tagesjagdpass*/**                                                                                                                 | 50.--              | 60.--           |
| 2 – Tagesjagdpass mit Jagdprüfung aus einem Kanton oder Land, mit dem keine gegenseitige Anerkennung der jagdlichen Prüfungen besteht | 400.--             | 400.--          |
| Jagdpassausweis Kreditkartenformat (zu Jahres- und 2-Jahrespässen)                                                                    |                    | 20.--           |

Den in den Kantonen **LU**, **SG** und **AR** wohnhaften Jagdpassbezügern wird der Jagdpass nach zürcherischen Ansätzen verrechnet.

### Kollektiv-Jagdhaftpflichtversicherung / AXA Winterthur

Art. 16 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel erklärt eine Jagdhaftpflichtversicherung als obligatorisch. Die FJV bietet eine Kollektivversicherung als Kundendienstleistung an.

| Dauer der Deckung | Fr.   |
|-------------------|-------|
| 2-Jahresjagdpass  | 49.20 |
| 1-Jahresjagdpass  | 24.60 |
| 6-Tagesjagdpass   | 11.60 |
| 2-Tagesjagdpass   | 8.10  |

Dieses Reglement tritt am 08. August 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 01. April 2023.